C(Extr.)/13/2

ORIGINAL: englisch DATUM: 26. März 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN GENF

DER RAT

Dreizehnte außerordentliche Tagung Rom, 18. April 1996

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE ECUADORS MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

- 1. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1995 (welches am 19. Oktober mit einer Note der Ständigen Vertretung Ecuadors beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf im Verbandsbüro einging) ersuchte der Außenminister Ecuadors den Rat der UPOV gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachfolgend als die "Akte von 1978" bezeichnet) um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften Ecuadors betreffend den Schutz neuer Pflanzensorten mit der genannten Akte. Die Note ist in Anlage I zu diesem Dokument wiedergegeben.
- 2. Ecuador hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Demzufolge muß Ecuador gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte eine Beitrittsurkunde hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 32 Absatz 3 kann eine solche Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Gesetze mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und wenn der Beschluß über die Stellungnahme des Rates positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Ecuador

- 3. Ecuador ist Vertragspartei des Abkommens für subregionale Integration (nachfolgend als das "Cartagena-Abkommen" bezeichnet), das am 26. Mai 1969 geschlossen wurde. Die Vertragsparteien dieses Abkommens (nachfolgend als die "Mitgliedsländer" bezeichnet) sind Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela. Einzelheiten über die Anwendung des Abkommens wurden in Dokument C(Extr.)/11/5 im Zusammenhang mit einer von Kolumbien vorgelegten Anfrage um Stellungnahme, die vom Rat auf seiner elften außerordentlichen Tagung vom 22. April 1994 geprüft wurde, gegeben.
- 4. Die Rechtsgrundlage für den Schutz neuer Pflanzenzüchtungen in Ecuador ist die Entscheidung Nr. 345 (vom 21. Oktober 1993) der Kommission des Cartagena-Abkommens über das Gemeinsame System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten (Anlage II dieses Dokuments). Die Entscheidung Nr. 345 ist in den Mitgliedsländern unmittelbar anwendbar.
- 5. Gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 345 müssen die Mitgliedsländer eine zuständige nationale Behörde ernennen und das nationale Verfahren für die Anwendung dieser Entscheidung bestimmen. Das Dekret Nr. 1914 (vom 12. Juli 1994) des Präsidenten der Republik (das im *Registro oficial* vom 20. Juli 1994 veröffentlicht wurde) stellt die Ausführungsregeln zu der Entscheidung Nr. 345 dar; es ist in Anlage III zu diesem Dokument wiedergegeben.
- 6. Der Schutz neuer Pflanzensorten in Ecuador wird somit durch die Entscheidung Nr. 345 und das Dekret Nr. 1914 bestimmt. Eine Analyse der Rechtslage aufgrund dieser Rechtsvorschriften wurde in der Reihenfolge der Bestimmungen des materiellen Rechtes der Akte von 1978 gemacht. Folgendes sei eingangs bemerkt:
- a) Der Rat hat bereits die Vereinbarkeit der Entscheidung Nr. 345 im Zusammenhang mit den von Kolumbien (siehe Dokumente C(Extr.)/11/5 und C(Extr.)/11/6, Absätze 20 bis 23) und Bolivien (siehe Dokumente C/29/12 und C/29/14, Absatz 6) gestellten Anträgen geprüft.
- b) Das Dekret Nr. 1914 ist eine echte Ausführungsregelung, d. h., es führt nicht noch einmal die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 345 auf, sondern ergänzt sie lediglich in den Bereichen, in welchen weitere Bestimmungen notwendig sind.

Die Analyse wurde den Behörden Ecuadors vor der Tagung übermittelt und von diesen gebilligt.

7. Ein neues Dekret (Anlage IV zu diesem Dokument) wurde erstellt und dem Präsidenten der Republik zur Unterzeichnung vorgelegt. Das Dekret ändert die zuständigen Behörden und präzisiert einige Bestimmungen. Das neue Dekret wird in der folgenden Analyse berücksichtigt.

8. Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978 sieht vor: "Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger [...] ein Recht zuzuerkennen und zu sichern." Artikel 1 Buchstabe a der Entscheidung Nr. 345 verfügt: "Zweck dieser Entscheidung ist, [...] den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern." Der Zweck der Entscheidung Nr. 345 ist somit mit dem Zweck des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 2 der Akte von 1978 : Schutzrechtsformen

- 9. Die Entscheidung Nr. 345 sieht die Erteilung von "Züchterzertifikaten" vor, die die Erfordernisse der Entscheidung erfüllen, welche sich auf das UPOV-Übereinkommen stützen. Im Dekret Nr. 1914 wird derselbe Ausdruck verwendet. Solche Zertifikate stellen somit im Sinne von Artikel 2 der Akte von 1978 ein "besonderes Schutzrecht" dar.
- 10. Die Entscheidung Nr. 344 der Kommission des Cartagena-Abkommens (welche ein gemeinsames System zum Schutz des gewerblichen Eigentums errichtet), die Entscheidung Nr. 345 und das Dekret Nr. 1914 erwähnen die Erteilung von gewerblichen Patenten für Pflanzensorten nicht.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung; Gegenseitigkeit

11. Weder die Entscheidung Nr. 345 noch das Dekret Nr. 1914 enthalten Bestimmungen betreffend die Staatsangehörigkeit oder den Wohn- oder Geschäftssitz des Antragstellers oder Züchters. Die Gesetzgebung Ecuadors ist somit mit Artikel 3 der Akte von 1978 und auch mit Artikel 4 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

- 12. Artikel 2 der Entscheidung Nr. 345 sieht vor: "Der Geltungsbereich der Entscheidung erstreckt sich auf alle botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind." Das Dekret Nr. 1914 enthält keine Bestimmung zu dieser Frage. Artikel 1 des neuen Dekrets schließt die wilden Arten, die nicht durch den Menschen angebaut oder gezüchtet wurden, von dem Schutz aus. Diese Bestimmung schränkt den Anwendungsbereich der Gesetzgebung nicht ein, da es (schutzfähige) Sorten nur bei angebauten Arten geben kann.
- 13. Die Gesetzgebung Ecuadors ist somit mit Artikel 4 der Akte von 1978 und auch mit Artikel 3 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzumfang

- 14. Artikel 24 Absatz 1 drückt den durch ein Züchterzertifikat gewährten Schutzumfang in bezug auf Vermehrungsmaterial in Worten aus, die den Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991 wiedergeben. Demgegenüber wird die Liste der Handlungen, für welche die Zustimmung des Züchters notwendig ist, um "die gewerbsmäßige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen" erweitert. Diese Ergänzung stützt sich auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 der Akte von 1978.
- 15. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i ist die Zustimmung des Inhabers ebenfalls für die Durchführung der in der Liste aufgeführten Handlungen in bezug auf Erntegut erforderlich, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der Sorte erzeugt wurde, womit der Inhalt von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 wiedergegeben wird. Somit geht der durch ein Züchterzertifikat gewährte Schutzumfang weit über den in Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 vorgesehenen Mindestschutz hinaus.
- 16. Nach Artikel 25 verleiht das Züchterzertifikat seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte für die Züchtung und Nutzung einer neuen Sorte zu benutzen, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Akte von 1978 vorgesehen. Artikel 24 Absatz 2 erstreckt das Recht des Züchters auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert, wie in Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der Akte von 1978 vorgesehen.
- 17. Artikel 24 Absatz 3 ermächtigt die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedsländer, die Eigentumsrechte des Inhabers eines Züchterzertifikats auf Sorten zu erstrecken, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte; somit ist die Möglichkeit geboten, Artikel 14 Absatz 5 Nummer i der Akte von 1991 anzuwenden.
- 18. Artikel 26 sieht, wie in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 erlaubt, ein "Landwirteprivileg" vor, das auf Obst-, Zier- und forstliche Arten nicht anwendbar ist. In Artikel 27 wird der Grundsatz der Rechtserschöpfung im Sinne von Artikel 16 der Akte von 1991 festgelegt.

Dekret Nr. 1914 und neues Dekret

- 19. Das Dekret Nr. 1914 enthält keine Bestimmung über den Schutzumfang.
- 20. Das neue Dekret wiederholt Wort für Wort in seinem Artikel 12 den Artikel 24 der Entscheidung Nr. 345. In vor kurzem abgehaltenen Besprechungen mit den Behörden Ecuadors wurde angeregt, daß sie die Bestimmungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten in der Weise anwenden könnten, daß sie in jedem Züchterzertifikat angäben, daß dieses nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen ein Recht über solche Sorten gewähre.
- 21. Es ist vorgesehen, die Artikel 25 und 26 der Entscheidung Nr. 345 in ein zur Zeit in Vorbereitung stehendes Gesetz über Saatgut und Sortenschutz aufzunehmen.

22. Die Entscheidung Nr. 345 errichtet einen Schutzumfang, der dem Mindestschutzumfang sowohl der Akte von 1978 als auch der Akte von 1991 genügt. Dieser Schutz wird auf dem Hoheitsgebiet Ecuadors in seinem vollen Umfang gewährt.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

Entscheidung Nr. 345

- 23. Nach Artikel 4 müssen die Mitgliedsländer Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate erteilen, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung darstellt. Der Inhalt dieses Artikels wird im Zusammenhang mit den Erfordernissen für die Eintragung in ein nationales Register geschützter Pflanzensorten in Artikel 7 wiederholt, während die Artikel 8 bis 12 im einzelnen die Bedingungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit in einem Wortlaut vorsehen, der sich im wesentlichen an den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen in der Akte von 1991 anlehnt.
- 24. Gemäß Artikel 8 geht die Neuheit in allen Mitgliedsländern verloren, wenn sie aufgrund eines Ereignisses in einem Mitgliedsland verlorengeht. Dieser Aspekt der Neuheitsbestimmung ist mit Artikel 6 Absatz 3 der Akte von 1991 vereinbar. Artikel 9 spezifiziert, daß bestimmte Handlungen mit Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte, welche in dem Verkauf oder der Abgabe an Dritte durch den Züchter oder mit dessen Zustimmung bestehen, nicht als Handlungen für die Zwecke der Auswertung der Sorte und somit nicht als neuheitsschädlich gelten sollen.
- 25. Die erste Übergangsbestimmung legt eine vorläufige Einschränkung der Neuheitsvoraussetzung fest, so wie es Artikel 38 der Akte von 1978 und Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 erlauben. Eine Sorte, die in ein Sortenregister eines Mitgliedslandes oder in ein Register geschützter Sorten in einem Staat eingetragen wurde, der für den Schutz von Pflanzensorten eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wurde, die Gegenseitigkeit gewährt, kann unter der Voraussetzung geschützt werden, daß der Antrag innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des relevanten Registers geschützter Sorten gestellt wurde.

Dekret Nr. 1914 und neues Dekret

26. Das Dekret Nr. 1914 (sowie das neue Dekret) sieht in Artikel 5 lediglich die formellen Erfordernisse für den Antrag vor.

Schlußfolgerung

27. Die Gesetzgebung ist mit der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung; vorläufiger Schutz

- 28. Artikel 19 der Entscheidung Nr. 345 verlangt von den zuständigen nationalen Behörden eines jeden Mitgliedslandes, daß sie einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erstellen, und Artikel 20 macht die Erteilung des Schutzes von der Erstellung eines positiven technischen Berichts abhängig.
- 29. Artikel 7 des Dekrets Nr. 1914 spezifiziert die praktischen Optionen, welche dem Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht zur Verfügung stehen. Das Ministerium kann sich um die Hilfe von Sachverständigen bemühen, die Durchführung von Feld- und Laborprüfungen delegieren oder schon vorhandene Prüfungsergebnisse, einschließlich der vom Antragsteller vorgelegten, wiederverwenden.
- 30. Die Gesetzgebung Ecuadors ist somit mit Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Akte von 1978 und auch mit Artikel 12 der Akte von 1991 vereinbar.
- 31. Artikel 17 der Entscheidung Nr. 345 schreibt vor, daß der Züchter für die Zeit ab der Stellung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats vorläufigen Schutz genießt, und gibt die Einzelheiten für ein Schadensersatzverfahren an. Im Dekret Nr. 1914 ist keine Bestimmung zu dieser Frage vorhanden. Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 ist somit wirksam, und zwar in der Tat auf eine Weise, die über das von der Akte von 1991 verlangte Minimum hinausgeht.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

32. Nach Artikel 21 der Entscheidung Nr. 345 beträgt die Schutzdauer 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschließlich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre für andere Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung des Züchterzertifikats. Artikel 12 des Dekrets Nr. 1914 legt die Schutzdauer auf 25 bzw. 20 Jahre fest. Diese Schutzdauern sind mit Artikel 8 der Akte von 1978 und auch mit Artikel 19 der Akte von 1991 vereinbar.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkung in der Ausübung des Züchterrechts

33. Die Artikel 30 bis 32 der Entscheidung Nr. 345 enthalten Bestimmungen für die Erteilung von Zwangslizenzen unter außergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen. Im Dekret Nr. 1914 ist keine Bestimmung für diese Frage vorhanden. Die Gesetzgebung Ecuadors stimmt mit den Erfordernissen von Artikel 9 der Akte von 1978 und auch mit Artikel 17 der Akte von 1991 überein.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

34. Nach Artikel 33 der Entscheidung Nr. 345 hat die zuständige nationale Behörde, entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer Partei, das Züchterrecht für nichtig zu erklären, wenn eine der drei in Artikel 21 Absatz 1 der Akte von 1991 vorgesehenen Voraussetzungen für die Nichtigkeit vorliegt. Es sei indes bemerkt, daß die zuständige nationale Behörde auch das Züchterzertifikat für nichtig erklären muß, wenn festgestellt wird,

daß die Sorte am Tag der Erteilung nicht homogen oder beständig war. Dies weicht von Artikel 21 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 ab, der eine solche Erklärung auf die Fälle beschränkt, in denen die Erteilung auf die vom Züchter vorgelegten Informationen und Unterlagen gestützt war.

- 35. Nach Artikel 35 der Entscheidung Nr. 345 hat die zuständige nationale Behörde das Züchterzertifikat aufzuheben, wenn eine der spezifizierten Voraussetzungen (die denjenigen in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 entsprechen) vorliegt.
- 36. Artikel 11 des Dekrets Nr. 1914 spezifiziert die für die Durchführung der genannten Bestimmungen zuständige Behörde (das Direktorat für gewerbliches Eigentum, allein oder auf der Grundlage eines Berichts des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht) sowie das anwendbare Verfahren. Artikel 13 des neuen Dekrets tut dasselbe.
- 37. Die Bestimmungen der Gesetzgebung Ecuadors sind im wesentlichen mit den Artikeln 21 und 22 der Akte von 1991 vereinbar, und es dürfte davon ausgegangen werden, daß sie die Erfordernisse von Artikel 10 der Akte von 1978 erfüllen.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldungen in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

38. Es gibt keine Bestimmungen in der Entscheidung Nr. 345 oder im Dekret Nr. 1914, die einen Züchter daran hindern würden, denjenigen Verbandsstaat zu wählen, in dem er seinen ersten Antrag einreichen möchte, oder Schutz in anderen Verbandsstaaten zu beantragen, bis ein Eigentumstitel in Ecuador ausgestellt wird. Es gibt keine Bestimmung, welche den Schutz in Ecuador von dem Schutz abhängig machen würde, der in einem anderen Land gewährt (oder nicht gewährt) wird. Die Gesetze Ecuadors entsprechen somit Artikel 11 der Akte von 1978 und auch Artikel 10 der Akte von 1991.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

- 39. Artikel 18 der Entscheidung Nr. 345 sieht ein Prioritätsrecht unter Bedingungen vor, die Artikel 12 der Akte von 1978 und auch Artikel 11 der Akte von 1991 entsprechen. Auf dieses Recht wird in Artikel 4 des Dekrets Nr. 1914 verwiesen, welcher vorsieht, daß der Prioritätsbeanspruchung eine beglaubigte Abschrift des Originalantrags beizufügen ist, und somit die Möglichkeit einer späteren Vorlage nicht vorsieht; die Diskrepanz zu Artikel 12 Absatz 2 der Akte von 1978 und Artikel 11 Absatz 2 der Akte von 1991 läßt sich bestimmt durch eine flexible Anwendung der betreffenden Bestimmung beheben, und zwar gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 345, welchem Vorrang vor den Bedingungen des Dekrets zu geben ist.
- 40. Weder die Entscheidung Nr. 345 noch das Dekret Nr. 1914 enthalten eine Bestimmung über die dem Antragsteller zu gewährende Frist, um zusätzliche Unterlagen und Material vorzulegen, welche die Gesetze Ecuadors verlangen. Demgegenüber ist keine Bestimmung vorhanden, welche die zuständige Behörde daran hindern würde, diese Frist zu gewähren;

nach ihrer Aussage wird die Behörde zu gegebener Zeit die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens anwenden.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

41. Bestimmungen in bezug auf Sortenbezeichnungen sind in den Artikeln 4, 7 und 13 der Entscheidung Nr. 345 zu finden. Diese Bestimmungen geben den Inhalt von Artikel 13 der Akte von 1978 (Artikel 20 der Akte von 1991) wieder. Die Verpflichtung zur Verwendung der Sortenbezeichnung ist indes nicht ausdrücklich festgelegt.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

42. Artikel 28 der Entscheidung Nr. 345 sieht - in Übereinstimmung mit Artikel 14 der Akte von 1978 und Artikel 18 der Akte von 1991 - vor, daß Mitgliedsländer Maßnahmen zur Regulierung oder Überwachung der Erzeugung oder Vermarktung von Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet sowie der Ein- oder Ausfuhr von solchem Material treffen können, unter der Voraussetzung, daß derartige Maßnahmen die durch die Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht mißachten oder deren Ausübung behindern. Das Dekret Nr. 1914 enthält keine in bezug auf das genannte Prinzip gegenteilige Bestimmung.

Artikel 30 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Bereich

- 43. Nach Artikel 23 der Entscheidung Nr. 345 verleiht ein Züchterzertifikat seinem Inhaber das Recht, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmaßnahmen sicherzustellen. Artikel 13 des Dekrets Nr. 1914 (Artikel 15 des neuen Dekrets) führt diese Bestimmung aus, während Artikel 14 (Artikel 16 des neuen Dekrets) die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionen vorsieht, welche auf Klage des verletzten Inhabers oder Lizenznehmers oder des Rechtsnachfolgers des Inhabers oder Lizenznehmers verhängt werden.
- 44. Artikel 11 Absatz 3 des Dekrets Nr. 1914 betreffend die Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterzertifikats sieht vor, daß Entscheidungen des Ministeriums für Industrie, Handel, Integration und Fischerei Gegenstand von Berufungen vor dem Verwaltungsgericht sein können. Die entsprechende Bestimmung des neuen Dekrets (Artikel 13) präzisiert, daß andere Entscheidungen auch beanstandet werden können.
- 45. Das Ministerium für Industrie, Handel, Integration und Fischerei, vertreten durch das Nationale Direktorat für gewerbliches Eigentum, wurde als zuständige nationale Behörde ernannt, während das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht für die technischen Prüfungen und Berichte zuständig ist (Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Dekrets Nr. 1914). Nach Artikel 2 des neuen Dekrets ist einzig das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht zuständig.

46. Artikel 6 Absatz 5 des Dekrets Nr. 1914 sieht die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum vor. Artikel 6 des neuen Dekrets sieht die Veröffentlichung eines Amtsblatts über geschützte Pflanzensorten vor.

Allgemeine Schlußfolgerung

- 47. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist die Gesetzgebung Ecuadors im wesentlichen mit der Akte von 1978 vereinbar. Sie ist auch mit den Bestimmungen der Akte von 1991 konform.
- 48. Auf der Grundlage des Vorangehenden und aufgrund von Präzedenzfällen schlägt das Verbandsbüro vor, der Rat möge:
- a) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der Gesetzgebung Ecuadors mit den Bestimmungen der Akte von 1978 treffen und davon Kenntnis nehmen, daß die Gesetzgebung auch mit den Bestimmungen der Akte von 1991 vereinbar ist;
- b) den Generalsekretär ermächtigen, die Regierung Ecuadors über diese Entscheidung zu unterrichten und sie einzuladen, eine Beitrittsurkunde zur Akte von 1991 zu hinterlegen, falls sie dies wünscht.
 - 49. Dem Rat wird anheimgegeben, die obige Information zur Kenntnis zu nehmen und Entscheidungen auf der Grundlage des in vorangehendem Absatz enthaltenen Vorschlags zu treffen.

[Vier Anlagen folgen]

ANLAGE I

NOTE VOM 19. OKTOBER 1995 DER STÄNDIGEN VERTRETUNG ECUADORS IN GENF AN DEN GENERALSEKRETÄR DER UPOV

Die Ständige Vertretung Ecuadors beim Büro der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen in Genf entbietet Herrn Dr. Arpad Bogsch, Generalsekretär der UPOV, ihre Grüße und hat die Ehre, ihn zu unterrichten, daß die Regierung Ecuadors beschlossen hat, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, beizutreten.

Die Ständige Vertretung Ecuadors hat das Vergnügen, eine Abschrift der Note 20553-1 SE/DGNEI/DTNEB beizufügen, in welcher der Unterstaatssekretär für Wirtschaft des Außenministeriums formell um solchen Beitritt ersucht. Eine Kopie der Entscheidung Nr. 345 ("Gemeinsames System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten") der Kommission des Cartagena-Abkommens und eine Kopie des Amtlichen Registers Nr. 487, welches die Nationalen Vorschriften zur Anden-Entscheidung enthält, sind gleichfalls beigefügt.

Die Ständige Vertretung Ecuadors ergreift diese Gelegenheit, um Herrn Dr. Bogsch ihre Hochachtung zum Ausdruck zu bringen.

[Anhang folgt]

ANHANG ZUR NOTE DER STÄNDIGEN VERTRETUNG

Schreiben vom 1. Oktober 1995 des Herrn Patrizio Izurieta Mora-Bowen,

<u>Unterstaatssekretär für Wirtschaft des Außenministeriums Ecuadors,</u>
im Namen des Ministers, an den Generalsekretär

Ich habe die Ehre, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die Kommission des Cartagena-Abkommens die Entscheidung Nr. 345 über das Gemeinsame System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten angenommen hat; die Entscheidung trat am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsregister Nr. 327 am 20. November 1993 in Ecuador in Kraft. Gemäß den Bestimmungen der genannten Entscheidung ernannte die Regierung Ecuadors das Nationale Direktorat für gewerbliches Eigentum des Ministeriums für Industrie, Handel, Integration und Fischerei als die zuständige nationale Behörde durch das Ausführungsdekret Nr. 1914 vom 12. Juli 1994, welches am 20. Juli 1994 im Amtsregister Nr. 487 veröffentlicht wurde. Die genannte Verordnung legt das nationale Verfahren zur Durchführung der Entscheidung Nr. 345 fest.

Mit Bezug auf diese wichtige Frage drückt Ecuador sein Engagement aus, dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978, beizutreten. Aufgrund dieser Tatsache habe ich die Ehre, den Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gemäß Artikel 32 Absatz 3 der Akte von 1978 um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der genannten Gesetze Ecuadors mit den Bestimmungen der Akte von 1978 zu ersuchen.

Eine Abschrift der Entscheidung Nr. 345 und eine Abschrift des genannten Ausführungsdekret sind beigefügt.

[Anlage II folgt]

C(Extr.)/13/2

ANLAGE II

ABKOMMEN FÜR SUBREGIONALE INTEGRATION

Entscheidung Nr. 345

Gemeinsames System für den Schutz der Rechte der Züchter von Pflanzensorten (vom 21. Oktober 1993)

KAPITEL I

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck dieser Entscheidung ist,

- a) den Schutz der Rechte des Züchters von neuen Pflanzensorten durch die Erteilung eines Züchterzertifikats zuzuerkennen und zu sichern;
 - b) die Forschungstätigkeit in der Anden-Region zu fördern;
- c) in und außerhalb der Subregion die Tätigkeiten für den Technologietransfer zu fördern.

Artikel 2

Der Geltungsbereich dieser Entscheidung erstreckt sich auf alle botanischen Gattungen und Arten, insofern als deren Anbau, Besitz oder Nutzung nicht aus Gründen der menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Gesundheit verboten sind.

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Zum Zwecke dieser Entscheidung werden die folgenden Begriffsbestimmungen angenommen:

<u>Zuständige nationale Behörde</u>: Die von dem jeweiligen Mitgliedsland für die Anwendung des Schutzsystems für Pflanzensorten ernannte Stelle.

<u>Lebendes Muster:</u> Das von dem Antragsteller für ein Züchterzertifikat

vorgelegte Muster, das für die Prüfung auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

benutzt wird.

Sorte: Eine Gesamtheit von angebauten botanischen Individuen,

die durch spezifische morphologische, physiologische, zytologische und chemische Merkmale unterscheidbar sind und durch Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung

erhalten werden können.

Im wesentlichen abgeleitete Sorte: Eine Sorte gilt als im wesentlichen von einer

Ausgangssorte abgeleitet, wenn sie von dieser oder einer Sorte, die selbst im wesentlichen von der Ausgangssorte abgeleitet ist, stammt und die Ausprägung der wesentlichen Merkmale beibehält, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, und wenn sie, selbst wenn sie sich von der Ausgangssorte deutlich unterscheidet, dieser in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ausgangssorte ergeben, entspricht, abgesehen von den

sich aus dem Ableitungsverfahren ergebenden

Unterschieden.

Material: Reproduktions- oder vegetatives Vermehrungsmaterial in

jeder Form; Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen oder Teile von Pflanzen; jedes unmittelbar vom Erntegut

hergestellte Erzeugnis.

KAPITEL III

ANERKENNUNG DER RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 4

Die Mitgliedsländer erteilen Personen, die Pflanzensorten hervorgebracht haben, Züchterzertifikate, wenn die Sorten neu, homogen, unterscheidbar und beständig sind und wenn sie eine Bezeichnung erhalten haben, die ihre Gattungsbezeichnung darstellt.

Für die Zwecke dieser Entscheidung bedeutet "hervorgebracht" die Schaffung einer neuen Sorte durch die Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse zur genetischen Verbesserung von Pflanzen.

Artikel 5

Ungeachtet des Artikels 37 ernennen die Regierungen der jeweiligen Mitgliedsländer die zuständige nationale Behörde und bestimmen ihre Aufgaben sowie das nationale Verfahren für die Anwendung dieser Entscheidung.

Artikel 6

In jedem Mitgliedsland wird ein Nationales Register geschützter Pflanzensorten eingerichtet, in das alle Sorten eingetragen werden, die die in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Der Rat ist für die Führung eines subregionalen Registers geschützter Pflanzensorten verantwortlich.

Artikel 7

Um in das in vorangehendem Artikel erwähnte Register eingetragen zu werden, müssen die Sorten die Voraussetzungen der Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen und zudem eine geeignete Gattungsbezeichnung haben.

Artikel 8

Eine Sorte gilt als neu, wenn Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte durch oder mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der gewerbsmäßigen Nutzung der Sorte nicht verkauft oder auf andere rechtmäßige Weise an Dritte abgegeben wurde.

Die Neuheit ist verloren, wenn

- a) die Nutzung früher als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes erfolgte;
- b) die Nutzung früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben früher als sechs Jahre vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder dem Datum eines Prioritätsanspruches begonnen hat, wenn der Verkauf oder die Abgabe an Dritte in einem Hoheitsgebiet erfolgte, das nicht dasjenige eines Mitgliedslandes ist.

Artikel 9

Die Neuheit geht durch den Verkauf oder die Abgabe an Dritte nicht verloren, wenn solche Handlungen unter anderem

- a) das Ergebnis eines Mißbrauchs zum Nachteil des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers sind,
- b) Teil einer Vereinbarung zur Übertragung des Rechtes an der Sorte sind, unter der Voraussetzung, daß die Sorte nicht physisch an Dritte abgegeben wurde,
- c) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter für den Züchter die Vorräte an Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial erhöht hat,
- d) Teil einer Vereinbarung sind, derzufolge ein Dritter Feld- oder Laborprüfungen oder in kleinem Rahmen Verarbeitungsprüfungen im Hinblick auf die Bewertung der Sorte durchgeführt hat,
- e) mit Erntegut vorgenommen wurden, das ein Neben- oder Überschußprodukt der Sorte oder der in Buchstaben c und d dieses Artikels erwähnten Tätigkeiten ist,
 - f) auf illegale Weise vorgenommen wurden.

Artikel 10

Eine Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Stellung des Antrags oder am Datum der beanspruchten Priorität allgemein bekannt ist.

Die Stellung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder auf Eintragung der Sorte in ein amtliches Sortenregister ist ein Tatbestand, der die genannte Sorte von dem Datum des Antrags an allgemein bekannt macht, sofern diese Handlung zur Erteilung des Zertifikats bzw. zur Eintragung der Sorte führt.

Artikel 11

Eine Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren wesentlichen Merkmalen ist, unter Berücksichtigung der Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung zu erwarten sind.

Artikel 12

Eine Sorte gilt als beständig, wenn ihre wesentlichen Merkmale von Generation zu Generation und am Ende eines jeden besonderen Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszyklus unverändert bleiben.

Artikel 13

Jedes Mitgliedsland stellt sicher, daß keine Rechte an der als Sortenbezeichnung eingetragenen Bezeichnung den freien Gebrauch der Sortenbezeichnung einschränken, auch nicht nach Beendigung des Züchterrechts.

Die angenommene Bezeichnung kann nicht als Warenzeichen eingetragen werden und muß sich hinreichend in bezug auf andere, bereits eingetragene Bezeichnungen unterscheiden.

Ist eine Sorte Gegenstand von Anträgen auf Erteilung von Züchterzertifikaten in zwei oder mehr Mitgliedsländern, so ist in allen Fällen dieselbe Bezeichnung zu verwenden.

Artikel 14

Inhaber von Züchterzertifikaten können natürliche oder juristische Personen sein. Das Zertifikat gehört dem Züchter der Sorte oder demjenigen, an den es rechtmäßig übertragen wurde.

Der Züchter kann sein Recht bei der zuständigen nationalen Behörde geltend machen, wenn das Zertifikat einer Person erteilt wurde, die hierzu nicht berechtigt ist.

Artikel 15

Die staatlichen Organisationen jedweder Form und Art können einen Teil der aus der Pflanzenzüchtung erzielten Gewinne an die von ihnen als Züchter tätigen Angestellten abtreten, um die Forschungstätigkeit anzuregen.

KAPITEL IV

REGISTRIERUNG

Artikel 16

Der Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats für eine neue Sorte muß die in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen erfüllen und durch eine ausführliche Beschreibung des Züchtungsverfahrens der Sorte begleitet sein. Wenn die zuständige nationale Behörde dies für

notwendig erachtet, ist dem Antrag zudem ein lebendes Muster der Sorte oder ein Dokument beizufügen, das die Hinterlegung desselben bei der zuständigen nationalen Behörde eines anderen Mitgliedslandes belegt.

Die Mitgliedsländer bestimmen die Art und Weise, wie Muster zu hinterlegen sind, unter anderem namentlich auch die Bedingungen, die eine solche Hinterlegung notwendig und zweckdienlich machen, die Dauer der Hinterlegung, das Ersetzen oder die Vorlage von Mustern.

Artikel 17

Der Züchter genießt vorläufigen Schutz für die Zeit ab der Stellung des Antrags bis zur Erteilung des Zertifikats.

Ein Schadenersatzverfahren kann erst eingeleitet werden, wenn das Züchterzertifikat erteilt wurde. Ein solches Verfahren kann hingegen den Schaden abdecken, den der Beklagte von der Veröffentlichung des Antrags an verursacht hat.

Artikel 18

Der Inhaber eines auf Erteilung eines Züchterzertifikats in einem Land gestellten Antrags, das dem Mitgliedsland Gegenseitigkeit gewährt, in dem die Eintragung der Sorte beantragt wurde, genießt für eine Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht, um in irgendeinem anderen Mitgliedsland Schutz für dieselbe Sorte zu beantragen. Diese Frist beginnt am Tage der Stellung des ersten Antrags.

Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen, muß der Züchter in dem weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags beanspruchen. Die zuständige nationale Behörde des Mitgliedslandes, bei der der weitere Antrag eingereicht wurde, kann den Antragsteller auffordern, binnen einer Frist, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Zeitpunkt der Stellung des weiteren Antrags an, die Abschriften der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie Muster oder sonstige Beweise vorzulegen, daß dieselbe Sorte Gegenstand beider Anträge ist; die Abschriften müssen von der Behörde beglaubigt sein, bei der dieser Antrag eingereicht worden ist.

Artikel 19

Die zuständige nationale Behörde eines jeden Mitgliedslandes erstellt einen technischen Bericht über die Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit.

Artikel 20

Nachdem ein positiver technischer Bericht erstellt und das vorgeschriebene Verfahren beendet sind, erteilt die zuständige nationale Behörde das Züchterzertifikat.

Die Erteilung des Züchterzertifikats wird dem Rat des Cartagena-Abkommens zur Kenntnis gebracht, der dies seinerseits den anderen Mitgliedsländern notifiziert, damit sie das Zertifikat anerkennen.

Artikel 21

Die Dauer des Züchterzertifikats beträgt 20 bis 25 Jahre im Falle von Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäumen, einschließlich deren Unterlagen, und 15 bis 20 Jahre für andere Arten, gerechnet in beiden Fällen ab dem Tag der Erteilung, wie von der zuständigen nationalen Behörde beschlossen.

KAPITEL V

VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 22

Der Inhaber einer in das Register geschützter Pflanzensorten eingetragenen Sorte ist verpflichtet, die Sorte während der Gültigkeitsdauer des Züchterzertifikats zu erhalten und sie gegebenenfalls zu ersetzen.

Artikel 23

Ein Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber das Recht, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Handlungen zu verhindern oder zu unterbinden, die sein Recht beeinträchtigen oder verletzen, und um angemessene Wiedergutmachungs- oder Entschädigungsmaßnahmen sicherzustellen.

Artikel 24

Die Ausstellung eines Züchterzertifikats verleiht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die folgenden Handlungen in bezug auf das Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzunehmen:

- a) die Erzeugung, die Reproduktion, die Vermehrung oder die Fortpflanzung;
- b) die Aufbereitung für Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszwecke;

- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder eine sonstige Handlung, die das Inverkehrbringen von Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial zu gewerbsmäßigen Zwecken impliziert;
 - e) die Ausfuhr;
 - f) die Einfuhr;
 - g) den Besitz zu einem der unter obigen Buchstaben erwähnten Zwecke;
- h) die gewerbsmäßige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen;
- i) die Durchführung der in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte Benutzung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial auszuüben.

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber zudem das Recht, die in obigen Buchstaben vorgesehenen Rechte in bezug auf Sorten auszuüben, die von der geschützten Sorte nicht deutlich, gemäß Artikel 10 dieser Entscheidung unterscheidbar sind, sowie in bezug auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert.

Die zuständige nationale Behörde kann dem Inhaber das Recht verleihen, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Sorten vorzunehmen, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

Artikel 25

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber nicht das Recht, es Dritten zu untersagen, die geschützte Sorte zu benutzen, wenn diese Benutzung erfolgt:

- a) im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken,
- b) zu Versuchszwecken und
- c) zum Zwecke der Züchtung und Nutzung einer neuen Sorte, es sei denn, daß es sich um eine im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitete Sorte handelt. Diese neue Sorte kann im Namen ihres Züchters eingetragen werden.

Artikel 26

Wer aus dem Anbau der geschützten Sorte gewonnenes Erntegut für seinen eigenen Bedarf aufbewahrt und aussät oder solches Erntegut als Rohmaterial oder Nahrungsmittel verkauft, verletzt hierdurch nicht das Züchterrecht. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die gewerbsmäßige Benutzung von Vermehrungs-, Reproduktions- oder Fortpflanzungsmaterial, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile von Obst-, Zier- und forstlichen Arten.

Artikel 27

Das Züchterrecht kann gegenüber den in Artikel 24 dieser Entscheidung erwähnten Handlungen nicht geltend gemacht werden, wenn das Material der geschützten Sorte vom Inhaber des genannten Rechtes oder mit seiner Zustimmung verkauft oder auf andere Weise vertrieben wurde, es sei denn, solche Handlungen beinhalten:

- a) eine weitere Reproduktion, Vermehrung oder Fortpflanzung der geschützten Sorte, vorbehaltlich der in Artikel 30 dieser Entscheidung vorgesehenen Einschränkung;
- b) eine Ausfuhr von Material der geschützten Sorte, die deren Reproduktion ermöglichen würde, in ein Land, das für die Sorten der Pflanzenart, der die ausgeführte Sorte angehört, keinen Schutz gewährt, es sei denn, daß das genannte Material zum menschlichen, tierischen oder industriellen Konsum bestimmt ist.

Artikel 28

Wenn notwendig, können Mitgliedsländer zur Regulierung oder Kontrolle der Erzeugung oder Vermarktung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial einer Sorte in ihrem Hoheitsgebiet treffen, sowie Maßnahmen zur Regulierung oder Kontrolle der Ein- oder Ausfuhr solchen Materials, unter der Voraussetzung, daß derartige Maßnahmen die durch diese Entscheidung anerkannten Züchterrechte nicht mißachten oder deren Ausübung behindern.

KAPITEL VI

LIZENZEN

Artikel 29

Der Inhaber eines Züchterzertifikats kann für die Nutzung der Sorte Lizenzen erteilen.

Artikel 30

Um eine angemessene Nutzung der geschützten Sorte sicherzustellen, können die nationalen Regierungen unter außergewöhnlichen, sich auf die nationale Sicherheit oder das öffentliche Interesse auswirkenden Umständen die genannte Sorte für frei verfügbar erklären, unter der Voraussetzung, daß der Züchter eine angemessene Vergütung erhält.

Die zuständige nationale Behörde entscheidet nach Anhörung der Parteien und Konsultierung von Sachverständigen über die Höhe der Vergütungen, und zwar aufgrund des Umfangs der Nutzung der Sorte, für welche die Lizenz erteilt wird.

Artikel 31

Während der Gültigkeit der Erklärung über die freie Verfügbarkeit erlaubt die zuständige nationale Behörde die Nutzung der Sorte durch interessierte Personen, welche hinreichende technische Garantien bieten und bei ihr zu diesem Zweck einen Antrag stellen.

Artikel 32

Die Erklärung über die freie Verfügbarkeit bleibt so lange gültig, wie die ihr zugrundeliegenden Umstände weiterhin obwalten, und bis zu höchstens zwei Jahren, welche Frist einmal für die gleiche Dauer verlängert werden kann, wenn die für die Erklärung maßgebenden Umstände am Ende der ersten Frist noch vorhanden sind.

KAPITEL VII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG

Artikel 33

Die zuständige nationale Behörde kann, entweder von Amts wegen oder auf Verlangen einer Partei, das Züchterzertifikat für nichtig erklären, wenn festgestellt wird, daß:

- a) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die Voraussetzungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit nicht erfüllte;
- b) die Sorte am Zeitpunkt der Erteilung des Zertifikats die in Artikel 11 und 12 dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllte;
 - c) das Zertifikat einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist.

Artikel 34

Zur Aufrechterhaltung des Züchterzertifikats sind die entsprechenden Gebühren gemäß den Bestimmungen zu entrichten, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung der Mitgliedsländer festgelegt sind.

Dem Inhaber wird eine Schonfrist von sechs Monaten nach Ablauf der festgesetzten Frist gewährt, um die Zahlung der fälligen Gebühren zusammen mit der entsprechenden Zuschlagsgebühr zu machen. Das Züchterzertifikat behält während der Schonfrist volle Gültigkeit.

Artikel 35

Die zuständige nationale Behörde hebt in den folgenden Fällen das Züchterzertifikat auf:

- a) wenn festgestellt wird, daß die geschützte Sorte nicht mehr die Voraussetzungen der Homogenität und Beständigkeit erfüllt;
- b) wenn der Züchter die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung oder Rekonstituierung der Sorte notwendig sind;
- c) wenn der Züchter, falls die Sortenbezeichnung zurückgewiesen wurde, innerhalb der festgesetzten Frist keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt;
 - d) wenn die Gebühr bis zum Ende der Schonfrist nicht entrichtet wurde.

Artikel 36

Die Nichtigkeit, der Verfall, die Aufhebung, die Beendigung oder der Verlust von Züchterrechten sind dem Rat durch die zuständige nationale Behörde innerhalb von 24 Stunden nach der entsprechenden öffentlichen Erklärung zu melden; die entsprechende Entscheidung ist zudem in dem Mitgliedsland ordnungsgemäß zu veröffentlichen; die Sorte wird alsdann Gegenstand des öffentlichen Eigentums.

KAPITEL VIII

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 37

Hiermit wird der Subregionale Ausschuß für den Schutz von Pflanzensorten, der sich aus zwei Vertretern jedes Mitgliedslands zusammensetzt, gegründet. Der Rat stellt das Technische Sekretariat des Ausschusses.

Artikel 38

Der im vorangehenden Artikel genannte Ausschuß hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Erstellung eines aktuellen Inventars der Biodiversität der Subregion Anden, und zwar vor allem der Pflanzensorten, die in das Register eingetragen werden können;
- b) die Erstellung von Richtlinien für die Normalisierung von Verfahren, Prüfungen, Labortests sowie die Hinterlegung oder den Anbau solcher Muster, die für die Eintragung der Sorte notwendig sein können;
- c) die Ausarbeitung technischer Kriterien für die Unterscheidbarkeit im Lichte des Standes der Technik zur Festlegung der Mindestzahl von Merkmalen, die variieren müssen, damit eine Sorte als unterschiedlich von einer anderen Sorte angesehen wird;
- d) die Analyse von Fragen in bezug auf den Schutzumfang für im wesentlichen abgeleitete Sorten und der Vorschlag entsprechender gemeinsamer Bestimmungen.

Artikel 39

Die Empfehlungen des Ausschusses werden der Kommission durch den Rat zur Prüfung vorgelegt.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

<u>ERSTENS</u>. Eine Sorte, die am Tag der Eröffnung des Registers eines Mitgliedslands zur Einreichung von Anträgen nicht neu ist, kann ungeachtet des Artikels 4 dieser Entscheidung eingetragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Antrag wird während des Jahres nach der Eröffnung des Registers für die Gattung oder Art, der die Sorte angehört, gestellt;
- b) die Sorte wurde in ein Sortenregister eines der Mitgliedsländer oder in ein Register geschützter Sorten in einem Land eingetragen, das für den Schutz von Pflanzensorten

eine besondere Gesetzgebung hat und dem Land, in dem der Antrag gestellt wird, die Gegenseitigkeit gewährt.

c) Die Dauer des gemäß dieser Bestimmung erteilten Züchterzertifikats ist proportional zu der Dauer, die seit dem Datum der in Buchstabe b genannten Eintragung oder Registrierung verstrichen ist. Wurde die Sorte in zwei oder mehr Ländern eingetragen, so ist die Eintragung oder Registrierung mit dem frühesten Datum maßgebend.

<u>ZWEITENS</u>. Die zuständige nationale Behörde in jedem Mitgliedsland setzt diese Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Cartagena-Abkommens in Kraft.

<u>DRITTENS</u>. Die Mitgliedsländer akzeptieren vor dem 31. Dezember 1994 ein gemeinsames System, um den Zugang zu biogenetischen Ressourcen zu regeln und die Biosicherheit der Subregion zu gewährleisten, gemäß dem am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro angenommenen Übereinkommen über biologische Vielfalt.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

DEKRET Nr. 1914 ZUR FESTLEGUNG DER VERORDNUNG FÜR DIE ENTSCHEIDUNG Nr. 345 DER KOMMISSION DES CARTAGENA-ABKOMMENS

KAPITEL I

ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDE

Artikel 1

Die zuständige nationale Behörde für die Zwecke der Entscheidung Nr. 345 der Kommission des Cartagena-Abkommens ist das Ministerium für Industrie, Handel, Integration und Fischerei (*Ministerio de Industrias, Comercio, Integración y Pesca - MICIP*) über das Nationale Direktorat für gewerbliches Eigentum, das für die Entgegennahme von Anträgen, welche die Erfordernisse dieser Verordnungen erfüllen, sowie für die Ausstellung von Züchterzertifikaten verantwortlich ist.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht (*Ministerio de Agricultura y Ganaderia - MAG*) ist die Behörde, welche unmittelbar über das Nationale Direktorat für Landwirtschaft für die technische Analyse und den in Artikel 19 der Entscheidung Nr. 345 genannten Bericht zuständig ist.

Es errichtet und unterhält auch eine Datenbank über eingetragene Sorten und eine Hinterlegungsstelle für lebende Muster, die während der Gültigkeitsdauer der entsprechenden Registrierung aufbewahrt werden müssen.

KAPITEL II

NATIONALES REGISTER VON ZÜCHTERN GESCHÜTZTER PFLANZENSORTEN

Artikel 2

Das Ministerium für Industrie, Handel, Integration und Fischerei (MICIP) - Nationales Direktorat für gewerbliches Eigentum errichtet ein Nationales Register von Züchtern geschützter Pflanzensorten.

Artikel 3

Das Nationale Register von Züchtern geschützter Pflanzensorten wird mit der technischen Unterstützung des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht in Sektionen

angeordnet, welche Arten, botanischen Varietäten oder anderen Formen entsprechen, die als für seine Funktion geeignet angesehen werden.

Artikel 4

Wird Priorität beansprucht, so ist dem Anspruch eine beglaubigte Abschrift des ersten Antrags beizufügen, welche in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Land eingereicht wurde, das Gegenseitigkeit gewährt.

Artikel 5

Der Antrag auf Eintragung in das Nationale Register von Züchtern geschützter Pflanzensorten hat die Form einer unterzeichneten Erklärung und wird dem MICIP in fünf (5) Kopien vorgelegt; er enthält:

- den Namen und die Anschrift des Züchters, welcher eine natürliche oder juristische Person sein kann;
- den landesüblichen und den wissenschaftlichen Namen der Art;
- den Ursprungsnamen der Sorte;
- den für die Sorte vorgeschlagenen Namen;
- den Ort, wo die Sorte gezüchtet wurde;
- den Nachweis der Zahlung der erforderlichen Gebühren;
- eine Vollmacht, soweit notwendig;
- die Beschreibung der gezüchteten Sorte, welche folgendes umfaßt:
 - a) Genealogie, unter Angabe des genetischen Ursprungs und der Züchtungsmethode,
- b) morphologische, physiologische, phytosanitäre, phänologische, physikochemische, industrielle und bzw. oder agronomische Merkmale, welche ermöglichen, die Sorte von anderen ähnlichen Sorten zu unterscheiden,
- c) Zeichnungen, Fotografien oder andere anerkannte Mittel zur Veranschaulichung der morphologischen Aspekte,
- d) Dokument zur Bestätigung der Hinterlegung der lebenden oder getrockneten Muster beim MAG,
- e) Grundlage für die Voraussetzungen der Neuheit, Homogenität, Unterscheidbarkeit und Beständigkeit,

- f) Ursprung, wobei der nationale oder ausländische Ursprung angemessen nachzuweisen ist,
 - g) Vermehrungsart.

Artikel 6

Wurde ein Antrag eingereicht, so prüft ihn das MICIP innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen mit Bezug auf die Formvorschriften. Ist der Antrag unvollständig, so teilt es dem Antragsteller diese Tatsache mit, damit dieser ihn binnen einer Frist von dreißig (30) Tagen ergänzen kann. Wird der Antrag ergänzt, so wird er bearbeitet. Wird der Antrag nicht ergänzt, so wird er für aufgegeben erklärt.

Gibt der Antrag keinen Anlaß zu Bemerkungen des MICIP oder wurde solchen Bemerkungen Rechnung getragen, so werden dem MAG innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen zwei Kopien des Antrags übermittelt, damit letzterer den technischen Bericht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen erstellen kann. Wird der Bericht innerhalb der genannten Frist nicht herausgegeben oder ist der Bericht positiv, so gewährt das MICIP die Eintragung.

Ist der Bericht nicht positiv, so wird der Antragsteller über diese Tatsache unterrichtet, damit er innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen antworten kann. In Ermangelung einer Antwort wird der Antrag zu den Akten gelegt.

Im Falle einer Antwort trifft das MAG eine endgültige Entscheidung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen, es sei denn, daß die praktischen Einzelheiten der Prüfungen eine Aufhebung der genannten Frist erfordern.

Nach Empfang des technischen Berichts vom MAG veröffentlicht das MICIP den Antrag im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum, damit Dritte Bemerkungen machen können.

Nach der Veröffentlichung des Antrags kann jeder, der ein legitimes Interesse hat, dem MICIP Bemerkungen vorlegen. Die Bemerkungen werden dem Antragsteller mitgeteilt, damit er innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen antworten kann, nach deren Ablauf das MICIP innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen seine Entscheidung trifft. Wird auf die Bemerkungen nicht geantwortet, so wird der Antrag als aufgegeben betrachtet.

Artikel 7

Die Ausstellung des Züchterzertifikats für eine Pflanzensorte unterliegt einer Prüfung der Vereinbarkeit mit den in Artikel 19 der Entscheidung festgelegten Bedingungen. Das MAG kann in dieser Hinsicht:

a) die Unterstützung von Sachverständigen verlangen oder die Durchführung von Anbau- oder Laborprüfungen an öffentliche oder private, vom Subregionalen technischen Ausschuß zugelassene Stellen im Land, in einem anderen

Mitgliedsland des Cartagena-Abkommens oder in einem Drittland delegieren, das Gegenseitigkeit gewährt;

- b) die im Land, in einem anderen Mitgliedsland des Cartagena-Abkommens oder in einem Drittland, das Gegenseitigkeit gewährt, erhaltenen Prüfungsergebnisse verwenden;
- c) die vom Antragsteller vorgelegten Ergebnisse verwenden.

KAPITEL III

AUSSTELLUNG DES EIGENTUMSTITELS

Artikel 8

Wurde das Züchterzertifikat erteilt, so wird es in das Nationale Register geschützter Pflanzensorten eingetragen, welches die Beschreibung der Sorte, ihre Bezeichnung, die Identifizierung des Züchters und seines Vertreters sowie jedwede Rechtsakte enthält, die die Rechte des Züchters beeinflußt.

Artikel 9

Nach Erteilung des Züchterzertifikats benachrichtigt das MICIP JUNAC innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen, damit letzterer Artikel 20 der Entscheidung Wirkung verleihen kann.

KAPITEL IV

PFLICHTEN UND RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 10

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 22 der Entscheidung unterliegt der Züchter der Überwachung durch das MAG.

KAPITEL V

NICHTIGKEITS- UND AUFHEBUNGSVERFAHREN

Artikel 11

Das Nichtigkeitsverfahren wird von Amts wegen oder aufgrund der Klage eines Dritten vom Direktorat für gewerbliches Eigentum gemäß Artikel 33 der Entscheidung auf der Grundlage des gleichen Verfahrens wie für Bemerkungen bearbeitet.

Das Aufhebungsverfahren, auf das Artikel 35 der Entscheidung verweist, wird vom Direktorat für gewerbliches Eigentum auf der Grundlage des gleichen Verfahrens wie für Bemerkungen bearbeitet.

Die endgültigen Entscheidungen des MICIP sowie diejenigen, die die Einstellung des Verfahrens bewirken, schaffen einen Rechtsstatus, und gegen sie findet die Berufung an dem zuständigen Bezirksverwaltungsgericht statt.

Für die Durchführung von Artikel 33 Buchstaben a und b der Entscheidung wird im voraus ein Bericht des MAG verlangt.

KAPITEL VI

ERLÖSCHEN

Artikel 12

Das Züchterzertifikat für eine Sorte erlischt, wenn der Züchter auf seine Rechte verzichtet, in welchem Fall die Sorte öffentliches Eigentum wird, sowie im Fall der Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäume nach Ablauf einer Frist von fünfundzwanzig (25) Jahren oder im Fall anderer Arten von zwanzig (20) Jahren, gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikats.

KAPITEL VII

VERLETZUNGEN UND SANKTIONEN

Artikel 13

Für die Zwecke der Artikel 23 und 24 der Entscheidung Nr. 345 sind Verletzer zivilrechtlich haftbar und für durch die Verletzung der Züchterrechte verursachte Schäden verantwortlich, und zwar unbeschadet der im Gesetz für Pflanzengesundheit und im Saatgutgesetz vorgesehenen Verwaltungssanktionen.

Artikel 14

Die vorsätzliche Verletzung des seinem Inhaber durch das Register für Pflanzenzüchtung gewährten ausschließlichen Rechtes wird gemäß dem Strafgesetz geahndet. Die Verletzungsklage kann nur durch den betroffenen Inhaber oder Lizenznehmer oder deren Rechtsnachfolger erhoben werden.

KAPITEL VIII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

Der Direktor für gewerbliches Eigentum und der Nationale Direktor für Landwirtschaft oder deren Stellvertreter sind Vertreter im Subregionalen technischen Ausschuß gemäß Artikel 37 der Entscheidung.

SCHLUSSARTIKEL

Diese Verordnung tritt am Datum ihrer Veröffentlichung im *Registro oficial* auf dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet in Kraft, und die Minister für Industrie, Handel, Integration und Fischerei sowie für Landwirtschaft und Viehzucht sind für ihre Anwendung zuständig.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

ENTWURF EINES NEUEN DEKRETS ZUR FESTLEGUNG DER VERORDNUNG FÜR DIE ENTSCHEIDUNG Nr. 345 DER KOMMISSION DES CARTAGENA-ABKOMMENS

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGE NATIONALE BEHÖRDE

Artikel 1

Nach dieser Verordnung sind die wilden Arten, die nicht durch den Menschen angebaut oder gezüchtet wurden, vom Schutz ausgeschlossen.

Artikel 2

Die zuständige nationale Behörde für die Zwecke der Entscheidung Nr. 345 der Kommission des Cartagena-Abkommens ist das Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht (*Ministerio de Agricultura y Ganaderia - MAG*), über das Nationale Direktorat für Landwirtschaft, das für die Entgegennahme von Anträgen, welche die Erfordernisse dieser Verordnungen erfüllen, sowie für die Ausstellung von Züchterzertifikaten verantwortlich ist. Es errichtet und unterhält auch eine Datenbank über eingetragene Sorten und eine Hinterlegungsstelle für lebende Muster.

Die Hinterlegungsstelle für lebende Muster kann vom MAG errichtet und unterhalten werden, der auch die Erhaltung von Mustern durch eine ordnungsgemäß ermächtigte öffentliche oder private Stelle, einschließlich durch die Züchter oder ihre Vertreter anerkennen kann. Der MAG ermächtigt zu diesem Zweck juristische oder natürliche Personen in technischer Hinsicht oder als Infrastruktur für die Erhaltung von hinterlegten lebenden Mustern während der Gültigkeitsdauer der entsprechenden Registrierung. Im Falle von Einzelzüchtern und Privatunternehmen stehen die Hinterlegungen für Besichtigungen durch hierzu befugte Bedienstete offen. Der Züchter trägt die Kosten des Dienstes.

KAPITEL II

NATIONALES REGISTER DER GESCHÜTZTEN PFLANZENSORTEN

Artikel 3

Das Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei errichtet im Nationalen Direktorat für Landwirtschaft ein Nationales Register der geschützten Pflanzensorten.

Artikel 4

Wird Priorität beansprucht, so ist dem Anspruch eine beglaubigte Abschrift des ersten Antrags beizufügen, welche in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Land eingereicht wurde, das Gegenseitigkeit gewährt.

Artikel 5

Der Antrag auf Eintragung in das Nationale Register der geschützten Pflanzensorten hat die Form einer unterzeichneten Erklärung und ist mit all seinen Anlagen in drei Kopien in spanischer Sprache oder mit einer Übersetzung in einer fremden Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen in gerichtlicher Form sowie die außergerichtlichen sind anerkannt, falls die Unterschrift des oder der Übersetzer durch einen Notar oder durch den Konsul Ecuadors im Ursprungsland des Dokuments beglaubigt wurde. Der Antrag enthält:

- den Namen und die Anschrift des Züchters, welcher eine natürliche oder juristische Person sein kann;
- den landesüblichen und den wissenschaftlichen Namen der Art;
- den Ursprungsnamen der Sorte;
- den für die Sorte vorgeschlagenen Namen, der von den anderen, bereits eingetragenen Namen unterscheidbar sein und die Identifizierung der Sorte erlauben muß;
- den Ort, wo die Sorte gezüchtet wurde, mit Nachweis;
- den Nachweis der Zahlung der erforderlichen Gebühren;
- die von dem Züchter ausgestellte Vollmacht, soweit notwendig;
- die Beschreibung der gezüchteten Sorte, welche folgendes umfaßt:
 - a) Genealogie, unter Angabe des genetischen Ursprungs und der Züchtungsmethode,
- b) morphologische, physiologische, phytosanitäre, phänologische, physikochemische, industrielle und bzw. oder agronomische Merkmale, welche ermöglichen, die Sorte von anderen ähnlichen Sorten zu unterscheiden,
- c) Zeichnungen, Fotografien oder andere anerkannte Mittel zur Veranschaulichung der morphologischen Aspekte,
- d) Dokument zur Bestätigung der Hinterlegung des lebenden Musters beim MAG oder bei der ordnungsgemäß ermächtigten Stelle,
- e) Grundlage für die Voraussetzungen der Neuheit, Homogenität, Unterscheidbarkeit und Beständigkeit.
- f) Ursprung des für die Züchtung der zu schützenden Sorte benutzten genetischen Materials,

g) Vermehrungsart.

KAPITEL III

PRÜFUNG DES ANTRAGS

Artikel 6

Wurde ein Antrag eingereicht, so prüft ihn das MAG innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen mit Bezug auf die Formvorschriften. Ist der Antrag unvollständig, so teilt es dem Antragsteller diese Tatsache mit, damit dieser ihn binnen einer Frist von dreißig (30) Tagen ergänzen kann. Wird der Antrag nicht ergänzt, so wird er für aufgegeben erklärt.

Ist der Antrag vollständig, so veröffentlicht ihn das MAG einmal im Amtsblatt für geschützte Pflanzensorten, damit Dritte, die ein legitimes Interesse haben, innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen von dem Zeitpunkt der Veröffentlichung an Bemerkungen machen können. Werden Bemerkungen gemacht und im Rahmen des Prüfungsverfahrens zugelassen, so werden sie dem Antragsteller mitgeteilt, damit er innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen antworten kann; die Antwort wird dem Dritten mitgeteilt, damit er innerhalb einer Frist gleicher Dauer widersprechen kann. Wird auf eine Bemerkung nicht geantwortet, so wird der Antrag als aufgegeben betrachtet.

Nach Ablauf der oben erwähnten Fristen erstellt das MAG den technischen Bericht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen, die verlängert werden kann, falls die praktischen Einzelheiten der technischen Prüfungen dies erfordern.

Der oben erwähnte Bericht wird den Parteien mitgeteilt, die innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen hierzu Stellung nehmen können; ist der Bericht nicht positiv und wird hierzu nicht geantwortet, so wird der Antrag zu den Akten gelegt; im Falle einer Antwort wird eine endgültige Entscheidung innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen getroffen, es sei denn, daß die praktischen Einzelheiten der Prüfungen eine Aufhebung der genannten Fristen erfordern.

Beim Vorliegen eines positiven Berichts und nach Beendigung des vorgesehenen Verfahrens erteilt das MAG das Züchterzertifikat.

Artikel 7

Die Ausstellung des Züchterzertifikats für eine Pflanzensorte unterliegt einer Prüfung der Vereinbarkeit mit den in Artikel 19 der Entscheidung festgelegten Bedingungen. Das MAG kann in dieser Hinsicht:

- a) die Unterstützung von Sachverständigen verlangen oder die Durchführung von Anbau- oder Laborprüfungen an öffentliche oder private, vom Subregionalen technischen Ausschuß zugelassene Stellen im Land, in einem anderen Mitgliedsland des Cartagena-Abkommens oder in einem Drittland delegieren, das Gegenseitigkeit gewährt;
- b) die im Land, in einem anderen Mitgliedsland des Cartagena-Abkommens oder in einem Drittland, das Gegenseitigkeit gewährt, erhaltenen Prüfungsergebnisse verwenden;
- c) die von den Parteien vorgelegten Ergebnisse verwenden.

Die Benutzung der in Buchstaben b und c erwähnten Ergebnisse erfordert die Zertifizierung der zuständigen nationalen Behörde des betreffenden Landes.

Artikel 8

Das MAG entscheidet über die in Artikel 7 der Entscheidung Nr. 345 vorgesehenen Voraussetzungen innerhalb einer Frist, die im Falle der Sorten mit kurzem Vegetationszyklus nicht länger als drei (3) Jahre und im Falle von Sorten mit mittlerem oder langem Vegetationszyklus nicht länger als zehn (10) Jahre sein kann

Diese Fristen werden vom Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrags an gerechnet.

KAPITEL IV

ZÜCHTERZERTIFIKAT

Artikel 9

Wurde das Züchterzertifikat erteilt, so wird es in das Nationale Register geschützter Pflanzensorten eingetragen, welches die Beschreibung der Sorte, ihre Bezeichnung, die Identifizierung des Züchters und seines Vertreters sowie jedwede Rechtsakte enthält, die die Rechte des Züchters beeinflußt.

Artikel 10

Nach Erteilung des Züchterzertifikats veröffentlicht das MAG es im Amtsblatt über geschützte Pflanzensorten; ferner benachrichtigt das MAG JUNAC innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, damit letzterer Artikel 20 der Entscheidung Wirkung verleihen kann.

KAPITEL V

PFLICHTEN UND RECHTE DES ZÜCHTERS

Artikel 11

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 22 der Entscheidung unterliegt der Züchter der Überwachung durch das MAG.

Artikel 12

Die Ausstellung eines Züchterzertifikats verleiht seinem Inhaber das Recht, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die folgenden Handlungen in bezug auf das Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte vorzunehmen:

- a) die Erzeugung, die Reproduktion, die Vermehrung oder die Fortpflanzung;
- b) die Aufbereitung für Reproduktions-, Vermehrungs- oder Fortpflanzungszwecke;
- c) das Feilhalten;
- d) den Verkauf oder eine sonstige Handlung, die das Inverkehrbringen von Reproduktions-, Fortpflanzungs- oder Vermehrungsmaterial zu gewerbsmäßigen Zwecken impliziert;
 - e) die Ausfuhr;
 - f) die Einfuhr;
 - g) den Besitz zu einem der unter obigen Buchstaben erwähnten Zwecke;
- h) die gewerbsmäßige Nutzung von Zierpflanzen oder Teilen von Pflanzen als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zier- oder Obstpflanzen, Teilen von Zier- oder Obstpflanzen oder Schnittblumen;
- i) die Durchführung der in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, das durch ungenehmigte

Benutzung von Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Reproduktions- oder Vermehrungsmaterial auszuüben.

Das Züchterzertifikat verleiht seinem Inhaber zudem das Recht, die in obigen Buchstaben vorgesehenen Rechte in bezug auf Sorten auszuüben, die von der geschützten Sorte nicht deutlich, gemäß Artikel 10 dieser Entscheidung unterscheidbar sind, sowie in bezug auf Sorten, deren Erzeugung die wiederholte Benutzung der geschützten Sorte erfordert.

Die zuständige nationale Behörde kann dem Inhaber das Recht verleihen, es Dritten zu untersagen, ohne seine Zustimmung die in obigen Buchstaben erwähnten Handlungen in bezug auf Sorten vorzunehmen, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, es sei denn, die geschützte Sorte selbst ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte.

KAPITEL VI

NICHTIGKEITS- UND AUFHEBUNGSVERFAHREN

Artikel 13

Das Nichtigkeitsverfahren wird von Amts wegen oder aufgrund der Klage eines Dritten vom nationalen Direktorat für Landwirtschaft gemäß Artikel 33 der Entscheidung auf der Grundlage des gleichen Verfahrens wie für Bemerkungen bearbeitet.

Das Aufhebungsverfahren, auf das Artikel 35 der Entscheidung verweist, wird vom nationalen Direktorat für Landwirtschaft auf der Grundlage des gleichen Verfahrens wie für Bemerkungen bearbeitet.

Die endgültigen Entscheidungen des MAG sowie diejenigen, die ungerechtfertigterweise die Einstellung des Prüfungsverfahrens bewirken, schaffen einen Rechtsstatus, und gegen sie findet die Berufung dem zuständigen an Bezirksverwaltungsgericht statt.

KAPITEL VII

ERLÖSCHEN

Artikel 14

Das Züchterzertifikat für eine Sorte erlischt, wenn der Züchter auf seine Rechte verzichtet, in welchem Fall die Sorte öffentliches Eigentum wird, sowie im Fall der Reben, forstlichen Baumarten und Obstbäume nach Ablauf einer Frist von fünfundzwanzig (25) Jahren oder im Fall anderer Arten von zwanzig (20) Jahren, gerechnet ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikats.

KAPITEL VIII

VERLETZUNGEN UND SANKTIONEN

Artikel 15

Für die Zwecke der Artikel 23 und 24 der Entscheidung Nr. 345 sind Verletzer zivilrechtlich haftbar und für durch die Verletzung der Züchterrechte verursachte Schäden verantwortlich, und zwar unbeschadet der im Gesetz für Pflanzengesundheit und im Saatgutgesetz vorgesehenen Verwaltungssanktionen.

Artikel 16

Die vorsätzliche Verletzung des seinem Inhaber durch das Register für Pflanzenzüchtung gewährten ausschließlichen Rechtes wird gemäß dem Strafgesetz geahndet. Die Verletzungsklage kann nur durch den betroffenen Inhaber oder Lizenznehmer oder deren Rechtsnachfolger erhoben werden.

KAPITEL IX

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Der Nationale Direktor für Landwirtschaft oder sein Stellvertreter sind Vertreter im Subregionalen technischen Ausschuß gemäß Artikel 37 der Entscheidung.

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

ERSTENS.- Die nach Maßgabe des Dekrets Nr. 1914 gestellten Anträge werden entsprechend dem genannten Dekret weiter bearbeitet.

<u>ZWEITENS</u>.- Das MAG kann das für die Einführung des Systems für die Registrierung der neuen Pflanzenzüchtungen notwendige technische Personal einstellen.

SCHLUSSARTIKEL

Das Durchführungsdekret Nr. 1914 (Registro oficial Nr. 487 vom 20. Juli 1994) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Datum ihrer Veröffentlichung im *Registro oficial* in Kraft, und der Minister für Landwirtschaft und Viehzucht ist für ihre Anwendung zuständig.

[Ende des Dokuments]